

als Tischvorlage
18.05.09
Ref

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

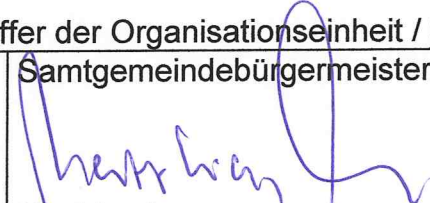
Amt Fachbereich Finanzen	DRUCKSACHE SG 17/2009
Az: 2	
Datum 18.05.2009	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Haushalts- und Finanzausschuss	18.05.2009			
Samtgemeindeausschuss	25.05.2009			
Samtgemeinderat	25.05.2009			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Klisch	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
---	-----------	--	---

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 - Konjunkturpaket 2

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 - Konjunkturpaket 2 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Für Investitionen aus dem Konjunkturpaket 2 stehen der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Zuwendungen zur Verfügung:

1. aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Medienausstattung
für Medienausstattung 6.784 €
2. aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Bau und Ausstattung von Schulen
für Schulbaumaßnahmen 20.067 €
3. aus dem Nachtragshaushaltsgesetz 2009 des Landes Niedersachsen
Investitionspauschale 211.959 €

Die Zuwendungen zu 1. und zu 2. sind jeweils 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sie sind mindestens um einen 10 %-igen Eigenanteil aufzustocken.

Bei Investitionen für den Förderschwerpunkt Medienausstattung wird nach der Richtlinie davon ausgegangen, dass für eine sinnvolle, in den Unterricht integrierbare Medienausstattung für Grundschulen mindestens 20.000 € aufgewendet werden sollten.

Die Investitionspauschale kann ergänzend zu Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket 2 eingesetzt werden. Sie kann aber auch für andere, nicht geförderte Maßnahmen eingesetzt werden, sofern die Maßnahmen in einen Förderschwerpunkt passen. Sie ist insgesamt um 19.934 € (9,40 %) Eigenmittel aufzustocken. Den kommunalen Körperschaften soll ein größtmöglicher Spielraum bei der Verwendung der Mittel gewährt werden. Allerdings sollen mit Blick auf die Vorgaben des Bundes 65 v. H. der Mittel in Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur investiert werden.

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat für drei Objekte unter den förderungsfähigen Aspekten eine Projektierung für die energetische Sanierung der Gebäude durchführen lassen und Förderanträge nach dem Konjunkturpaket 2 gestellt. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Nord-Elm-Halle, die Schulturnhalle und den Altbau der Grundschule Süplingen (Trakt mit Lehrerzimmer, Verwaltung und sechs Klassenräumen).

Das Ministerium hat bereits mitgeteilt, dass maximal ein Turnhallenprojekt in die Förderung aufgenommen werden kann, da die Anzahl und Größenordnung der eingegangenen Förderanträge bereits jetzt die Fördersumme übersteigt. Da kurzfristig eine Aussage zu tätigen war, welches der beiden eingereichten Projekte eine höhere Priorität erhalten solle, wurde von der Verwaltungsleitung die Schulturnhalle mit der höheren Priorität bedacht.

Die geplanten Maßnahmen und die Finanzierung sind in der Anlage dargestellt.

Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket 2 im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2009

	Geamthöhe	Zuwendungs- höhe	Eigenanteil	Rest	Investitions- pauschale	Eigenanteil
1. Medienausstattung für die Grundschule Süplingen	21.200 €	6.784 €	754 €	13.662 €	12.488 €	1.174 €
2. Energetische Sanierung der Grundschule	330.900 €	20.067 €	2.230 €	308.603 €	199.471 €	109.132 €
3. Sanierung der Schulturnhalle	544.500 €	435.600 €		108.900 €		108.900 €
4. Sanierung der Nord-Elm-Halle	833.300 €	666.600 €		166.700 €		166.700 €
Summe:	1.729.900 €	1.129.051 €	2.984 €		211.959 €	385.906 €

Da die Samtgemeinde Nord-Elm nicht über die entsprechenden Mittel verfügt, die Eigenanteile aus dem Haushalt zu finanzieren, ist hierfür eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.984 € + 385.906 € = 388.890 € erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die o.g. vier Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket 2 in den 1. Nachtragshaushalt aufzunehmen mit dem Haushaltsvermerk, dass die Maßnahmen zu 3. und zu 4. nur umgesetzt werden, wenn eine Förderung aus dem Förderschwerpunkt "Kommunale Sportstätten" erfolgt.

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.646.600			
ordentliche Aufwendungen	4.658.700			
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	0			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.608.300	0		3.608.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.139.500	0		4.139.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	256.400	1.341.000		1.597.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	374.200	1.729.900		2.104.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	117.800	388.900		506.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	655.600	0		655.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts				
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 117.800 Euro um 388.900 Euro erhöht und damit auf 506.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage (Hebesätze) wird nicht geändert:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Samtgemeindebürgermeister